

Dr. Geyr & Pintus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG

Herr/Frau/Firma: _____

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

Dr. Geyr & Pintus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH., Konstantinstr. 83, 41238 Mönchengladbach

- nachfolgend „GeyrPintus“ genannt -

schließen hiermit folgende Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 S. 1 RVG:

1. Rechtsanwaltsgebühren

GeyrPintus erhält für die Erstberatung in der Angelegenheit:

_____ eine pauschale Vergütung in Höhe von **EUR 250,00 netto**. Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende Tätigkeit von GeyrPintus erforderlich ist, wird dafür eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Auslagen

Etwaig erforderliche Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens EUR 190,00 netto und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens EUR 250,00 netto begrenzt. Ohne Gebührenvereinbarung gilt die Anrechnung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in gleicher Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. die Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarten Gebühren unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen werden. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Fälligkeit

Die vereinbarten Gebühren sind sofort fällig und zahlbar nach Erhalt der Rechtsanwaltsrechnung von GeyrPintus.

6. Hinweis zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe

Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit gegebenenfalls nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes berechtigt sein könnte, für die Beratung und erforderlichenfalls für eine außergerichtliche Vertretung die gesetzlich vorgesehene Beratungshilfe in Anspruch nehmen zu können. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift, dass er nicht im Sinne der Beratungshilfavorschriften bedürftig ist, beziehungsweise darauf verzichtet, diese Hilfeleistung in Anspruch nehmen zu wollen.

Mönchengladbach, den: _____

Auftraggeber

GeyrPintus